

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

2. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 a "Neu-Listernohl"; hier: Schlußbekanntmachung gem. § 12 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 31.05.1995 gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) auf der Grundlage der am 31.05.1995 gebilligten Begründung die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 a "Neu-Listernohl" als Satzung wie folgt beschlossen:

Die in den Baugebieten 3, 4 und 4 a des Bebauungsplanes Nr. 1 a "Neu-Listernohl" getroffene Festsetzung "reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO" wird aus der Planung herausgenommen und durch die Festsetzung "allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO" ersetzt.

Die weiteren Festsetzungen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben unverändert.

Das Änderungsgebiet liegt im nördlichen Bebauungsplangebiet innerhalb der Straßenabschnitte "Fuchsring".

Der Bauleitplan ist gem. § 11 Abs. 3 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Der Regierungspräsident Arnsberg teilte nach Abschluß der rechtsaufsichtlichen Prüfung durch Verfügung vom 02.10.1995 - Az: 35.2.1-2.4-OE-11/95 - mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Inkrafttreten der Bauleitplanänderung

Gem. § 12 BauGB i.V.m. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 07.04.1981 (GV NW S. 224) wird die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 a "Neu-Listernohl" mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Bauleitplan liegt mit Begründung vom 31.05.1995 vom Tage der Veröffentlichung

dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Attendorn - Bauverwaltungsamt - in Attendorn, Kölner Straße 12 (Rathaus), Zimmer 209, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Über den Inhalt der Bauleitplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW

- A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
- B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Danach sind
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung
- unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 BauGB, das Inkrafttreten sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a "Neu-Lister-
nohl" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung tritt gem. § 12 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Attendorn, 16.10.1995

A l f o n s S t u m p f
Bürgermeister

Aushang in der Zeit vom
20.10.1995 bis 13.11.1995

ausgehängt am _____ durch _____

abgenommen am _____ durch _____